Kooperationsvereinbarung

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl,
vertreten durch den Präsidenten Thomas Bönders,

und die Bundesakademie im Bundesministerium der Finanzen,
Willy-Brandt-Straße 10, 50321 Brühl,
vertreten durch den Präsidenten Dr. Robert F. Heller,

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Ziel und Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) bietet den Masterstudiengang „Master of Public Administration“ nach Maßgabe der §§ 35 bis 39 Bundeslaufbahnverordnung, der Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst über das Studium „Master of Public Administration“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (MPAFH-BundV), der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund), des Modulhandbuchs sowie der weiteren von der HS Bund erlassenen Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Die HS Bund und die Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen (BFA) arbeiten auf der Grundlage der Entscheidung des Staatssekretärs des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Januar 2015 bei der Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen, namentlich Wahlmodulen mit steuerrechtlichen bzw. steuerfachlichen Inhalten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Erstellung und fortlaufende Weiterentwicklung der betroffenen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lernmaterialien (Studienbriefe), den Einsatz von Lehrenden (hauptamtlich Lehrende der BFA und Gastdozenten/-innen) in Präsenzveranstaltungen sowie die Beteiligung bei Prüfungen.

§ 2 Verfahren

Die Zusammenarbeit wird durch die Wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs der HS Bund und den Koordinator Lehre der BFA umgesetzt.

§ 3 Evaluation

Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Masterstudiums werden die Lernmaterialien und Präsenzveranstaltungen der in § 1 Absatz 2 genannten Module regelmäßig evaluiert. Die HS Bund verpflichtet sich, der BFA die Ergebnisse der Evaluationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(3) Jeder Partei steht das Recht auf Kündigung in schriftlicher Form zu. Die Kündigung wird zum Studienbeginn des darauffolgenden Studienjahrgangs (1. Mai oder 1. November) wirksam. Davon unabhängig gewährleisten die Parteien, dass die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossenen Studienjahrgänge das Studium nach dem für sie geltenden Modulhandbuch ordnungsgemäß zu Ende führen können.

Brühl, den 23. April 2015
gez.
Thomas Bönders
Präsident der
Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Brühl, den 23. April 2015
gez.
Dr. Robert F. Heller
Präsident der
Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen